

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schönwalde

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Schönwalde vom 11.12.2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Die Hauptsatzung vom 03.05.2013 wird wie folgt geändert.

Artikel 1

§ 5

1) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben dem Bürgermeister zwei weitere Mitglieder an.

(2) Gemäß § 36 KV M-V wird der Haupt- und Finanzausschuss für Personal- und Organisationsfragen, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben sowie für die Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis 500,00 Euro gebildet

(3) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

Artikel 2

§ 6 Abs. 1

Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen: über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 1.000,00 EUR pro Jahr gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 100,00 EUR pro Monat.

Artikel 3

§ 7

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 420,00 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.

(2) Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten die erste oder zweite stellvertretende Person für die Stellvertretung des Bürgermeisters ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs.1.

Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen die Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 35,00 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 52,00 Euro.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(5) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR.

Artikel 4

§ 8 Abs. 4

Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Uecker-Randow-Tal. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

OT Dargitz, An der Kirche

Schönwalde, alter Buswarteunterstand und neben Briefkasten der Deutschen Post

OT Sandkrug, am Buswarteunterstand

OT Stolzenburg, Dorfstraße 25 und am Getränkestützpunkt

OT Stolzenburg, Neu Stolzenburg, Buswarteunterstand

Artikel 5

§ 9 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönwalde, den 15.01.15

Wree 
Bürgermeisterin

